

## Handelsregister und Anmeldungen

### Handelsregister und anmeldepflichtige Vorgänge

Das Handelsregister ist eine Einrichtung von zentraler Bedeutung für die Sicherheit und Verlässlichkeit im Geschäftsverkehr. Es gibt beispielsweise Auskunft darüber, wie die korrekte Bezeichnung der Firma Ihres Geschäftspartners lautet, wo sie ihren Hauptsitz hat, welchen Unternehmensgegenstand sie betreibt, wer zeichnungsberechtigt ist, wie hoch das Stamm- bzw. Grundkapital der Gesellschaft sich beläuft, wann Satzungsänderungen vorgenommen wurden etc. Das Handelsregister wird geführt bei einzelnen Amtsgerichten, nicht jedes Amtsgericht verfügt also über ein solches Register.

Der Rechtsverkehr kann sich grundsätzlich sowohl auf die Richtigkeit der Eintragungen im Handelsregister verlassen als auch darauf, dass eintragungspflichtige, jedoch nicht eingetragene Vorgänge nicht existent sind. Dies hat ganz erhebliche praktische Konsequenzen: Hat z. B. die Gesellschafterversammlung einer GmbH einen „unzuverlässigen“ Geschäftsführer bereits abberufen, jedoch versäumt, ihn aus dem Handelsregister zu streichen, und tätigt dieser „Scheingeschäftsführer“ weiterhin Geschäfte, ist die Gesellschaft daran gebunden, solange der andere Vertragspartner keine positive Kenntnis von der Abberufung hatte.

Bis auf wenige Ausnahmen sind anmeldepflichtige Tatsachen in öffentlich, d. h. notariell, beglaubigter Form einzureichen. Soweit eine Anmeldung zulässigerweise durch Vertreter erfolgt, muss auch die Vollmacht notariell beglaubigt sein (§ 12 HGB). In aller Regel wird jedoch nicht nur Ihre Unterschrift beglaubigt, sondern wir formulieren auch den Text der Anmeldung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und gemäß Ihren Angaben.

### Rechtsformübergreifende Anmeldungen

Bestimmte „Grunddaten“ des Geschäftsverkehrs müssen für Unternehmen, die im Gesellschaftsregister oder im Handelsregister registriert sind, stets angemeldet werden, unabhängig davon, ob es sich beispielsweise um eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGbR), offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG) etc. handelt. Zu nennen sind etwa folgende Tatbestände:

- die „Firma“, d.h. die Bezeichnung, unter der das Unternehmen bzw. der Einzelkaufmann im Geschäftsverkehr auftritt. Die gewählte Firma muss den Grundsätzen der Firmenklarheit und Firmenwahrheit entsprechen, insbesondere darf sie keine Täuschungsgefahr hervorrufen. Sofern der Handelsregisterführer insoweit Zweifel hat, wird er eine sachverständige Äußerung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer einholen. Es empfiehlt sich also, gegebenenfalls die beabsichtigte Firmenbezeichnung unmittelbar mit dem Referenten der IHK zu besprechen und sich eine kurze schriftliche Bestätigung aushändigen zu lassen, dass dort keine Bedenken bestehen.
- Der Ort (bzw. Sitz) der Hauptniederlassung, ebenso deren Verlegung oder Schließung müssen angemeldet werden, §§ 29, 31, 107 HGB. Im Register wird dabei nur die Bezeichnung der politischen Gemeinde eingetragen, nicht die Postanschrift der Geschäftsräume. Diese ergibt sich allerdings aus den zur Eintragung eingereichten Unterlagen. Wird der Sitz innerhalb derselben politischen Gemeinde verlegt, genügt es, dies einfach schriftlich dem Register mitzuteilen, andernfalls muss eine förmliche Anmeldung erfolgen.
- Auch Zweigniederlassungen müssen hinsichtlich ihrer Errichtung, Verlegung und Aufhebung – und zwar allein beim Gericht der Hauptniederlassung – angemeldet werden (§§ 13 ff. HGB). Besonderheiten gelten bei Anmeldungen inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Unter „Zweigniederlassung“ ist dabei nicht eine bloße „Filiale“ oder „Betriebsstätte“ zu verstehen, sondern ein Teilbetrieb mit gewisser Selbständigkeit, beispielsweise auch eigenem Buchungskreis, und möglicherweise auf diese Zweigniederlassung beschränkten Prokuren. Die Anmeldung einer Änderung der Zentraldaten erfolgt beim Registergericht des Hauptsitzes.

- Erteilung, Änderung und Erlöschen von Prokuren sind ebenfalls anzumelden, § 53 HGB. Dabei wird Vor- und Zuname, Geburtsdatum und die Vertretungsform (Einzelprokura oder Gesamtprokura) eingetragen. Auch besondere Erweiterungen der Prokura, z. B. Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken oder die Ermächtigung zur Vornahme von Geschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines dritten Unternehmens (sogenannte „Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB“) sind einzutragen. Bei der Prokura handelt es sich um eine standardisierte Form der Vollmacht, die für die typischen Handelsgeschäfte erteilt wird, betragsmäßig jedoch im Außenverhältnis nicht begrenzt ist. Nur zu Grundlagengeschäften sowie zur Abgabe von Registeranmeldungen etc. ist der Prokurist nicht befugt. Nähere Informationen über die Prokura, ihren Umfang und die diesbezüglichen Eintragungen stehen als PDF-Download zur Verfügung.
- Einzutragen sind ferner bestimmte Tatsachen, die die Verfügungsmacht des Unternehmers beschränken, insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 32 HGB) sowie dessen Aufhebung, die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, die Anordnung der Zustimmungspflichtigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte etc. Diese Eintragungen erfolgen „von Amts wegen“ auf Ersuchen des Insolvenzgerichts. Gleiches gilt für die aufgrund Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse kraft Gesetzes eintretende Auflösung der Gesellschaft („Zwangsliquidation“) oder die wegen absoluter Vermögenslosigkeit stattfindende „Amtslöschung“.

### **Anmeldungen für einzelne Unternehmensformen**

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Handelsgesetzbuch (HGB), das GmbH-Gesetz (GmbHG), das Aktiengesetz (AktG) und weitere Spezialgesetze enthalten je nach der Rechtsform des Unternehmens zahlreiche Vorschriften über Umstände und Tatsachen, die eintragungspflichtig oder zumindest eintragungsfähig sind und daher notariell beglaubigter Registeranmeldung bedürfen. Hier finden sie die Wichtigsten:

#### **Einzelkaufmann**

Eingetragen wird der Einzelkaufmann unter der von ihm gewählten Firma (Sach- oder Personenfirma), die üblicherweise auf die Art seiner Tätigkeit hinweist. Sie muss den Zusatz „e. K.“ oder „e. Kfm.“ bzw. „e. Kffr.“ enthalten (eingetragener Kaufmann bzw. eingetragene Kauffrau). Es besteht eine Pflicht zur Eintragung, sobald das Geschäft einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, also gewissen Umfang hinsichtlich Umsatz, Arbeitsteilung, Mitarbeiterzahl, Ausbildung von Lehrlingen etc. erreicht hat. Bei Neueintragungen bezüglich eines bisher noch nicht ausgeübten Gewerbes ist ausschlaggebend, ob das Erreichen eines solchen „kaufmännischen Umfangs“ in absehbarer Zeit beabsichtigt ist. Nur Gewerbetreibende können sich eintragen lassen, nicht aber beispielsweise Freiberufler. Aufgrund der Eintragung im Handelsregister – die im Rechtsverkehr zugleich als Nachweis einer gewissen Marktbedeutung gewertet wird - gelten für den Kaufmann neben den allgemeinen Bestimmungen des BGB die strengeren Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (z. B. höhere Verzugszinsansprüche, erleichterter Vertragsschluss durch Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, geringere Formerfordernisse bei Bürgschaften etc.). Dies kann den geschäftlichen Umgang zwar erleichtern, aber auch die Risiken für den Geschäftsmann erhöhen. Verkauf oder schenkweise Übertragung eines Handelsgewerbes mit Fortführung der Firma durch den Erwerber (ergänzt um einen Inhaberszusatz, der auf den neuen Geschäftsinhaber hinweist) sind ebenfalls einzutragen. Sofern die Firmenbestandteile im Kern fortgeführt werden, haftet der Erwerber gemäß § 25 HGB für die Verbindlichkeiten, die im Handelsgeschäft noch vom Veräußerer begründet wurden, es sei denn, diese Haftung wird im Übernahmevertrag ausgeschlossen und der Ausschluss alsbald im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht. Der Rechtsverkehr hat einen Anspruch darauf zu erfahren, ob er sich wegen der Schulden des früheren Inhabers auch an den nunmehrigen Unternehmensinhaber wenden kann. Die Eintragung des Haftungsausschlusses aufgrund notarieller Anmeldung hat also für den Erwerber eines Handelsgeschäfts ganz außerordentliche Bedeutung. Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass auch aufgrund anderer Vorschriften (z. B. § 75 Abgabenordnung) eine Haftungsübernahme in einzelnen Bereichen, z. B. für betriebliche Steuern, eintritt, die allerdings nicht ausschließbar ist. Auch die Verpachtung eines einzelkaufmännischen Betriebs und die Beendigung des Pachtverhältnisses sind anzumelden.

Das Erlöschen einer Firma aufgrund Einstellung der Geschäftstätigkeit muss nach Abschluss der Abwicklung durch den Inhaber angemeldet werden. Sofern ein vollkaufmännischer Betrieb z. B. durch Umsatzrückgang auf einen „minderkaufmännischen“ Umfang herabsinkt, kann die Eintragung im Register gelöscht werden, sie muss es aber nicht. Der Kaufmann sollte dabei bedenken, dass er mit Anmeldung des Erlöschens der Firma aufgrund minderkaufmännischen Umfangs den Schutz seiner Firmenbezeichnung vor Nachahmern verliert.

### **Eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGfR)**

Die eGfR ist die Grundform der rechtsfähigen Personengesellschaften. Einzutragen im Gesellschaftsregister sind Name und Sitz sowie die Anschrift der Gesellschaft, auch ihrer Zweigniederlassungen, die allgemeine Vertretungsregelung und die Gesellschafter (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort natürlicher Personen bzw. Firma, Sitz, Rechtsform und Register sowie Registernummer für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften), die Vertretungsberechtigten und ihre besondere, gegebenenfalls abweichende Vertretungsbefugnis, die Rechtsform (eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und sonstige Rechtsverhältnisse (z. B. die Änderung des Gesellschaftsnamens, die Auflösung der Gesellschaft, ein Statuswechsel, Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz oder die Insolvenzeröffnung).

### **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

Einzutragen ist insbesondere die „Gründung“ einer OHG, sei es zur Fortführung eines erworbenen einzelkaufmännischen Unternehmens oder zur Neugründung, wobei ein vollkaufmännischer Umfang nicht nachgewiesen werden muss. Auch eine sogenannte „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“, die selbst in keinem Register eingetragen wird, kann sich durch freiwillige Anmeldung zur OHG „hochstufen“, sie erreicht dadurch eine deutlichere Verselbständigung aufgrund der nun für sie geltenden §§ 105 ff. HGB (im Unterschied zu §§ 705 ff. BGB). Anzugeben ist dabei neben Firma, Sitz, persönlich haftenden Gesellschaftern auch der Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft begonnen hat (bei Kleingewerbetreibenden und Vermögensverwaltungsgesellschaften muss dies der Tag der Eintragung im Register sein!).

Bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter sind weitere Eintragungen veranlasst, sofern deren Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis vom gesetzlichen Leitbild (Einzelvertretungsmacht jedes Gesellschafters) abweicht oder wenn sie gar von der Vertretung ausgeschlossen sind; ferner bei jedem Wechsel eines Gesellschafters durch Geschäftsanteilsabtretung, Erbfolge, Ein- oder Austritt. Die Anmeldung muss stets durch alle Gesellschafter unterzeichnet werden, wobei auch eine notariell beglaubigte Vollmacht hierfür erteilt werden kann. Vorsorglich sei der ausscheidende Gesellschafter noch darauf hingewiesen, dass er gemäß § 159 HGB noch fünf Jahre lang weiterhaftet für die Verbindlichkeiten, die bei seinem Ausscheiden bestanden. Scheidet der „vorletzte“ Mitgesellschafter aus, kann der verbleibende Gesellschafter das Geschäft als einzelkaufmännischen Betrieb (mit derselben Registernummer) fortführen.

Besonderheiten gelten bei Versterben eines Gesellschafters. Maßgeblich ist zunächst, ob der Gesellschaftsvertrag den Anteil überhaupt vererblich gestellt hat (wovon das HGB im Zweifel ausgeht), den unmittelbaren Eintritt bestimmter Personen vorsieht (Eintrittsklausel), bestimmte Personen zur Erbfolge nur abstrakt zulässt (qualifizierte Nachfolgeklausel) oder aber pauschal die gesetzlichen bzw. testamentarischen Erben beruft. Der Übergang des Gesellschaftsanteils (der steuerlichen Mitunternehmerstellung) erfolgt durch sogenannte „Sonderrechtsnachfolge außerhalb des Nachlasses“. In jedem Fall ist der Gesellschafterwechsel anzumelden, möglicherweise auch der Firmenwechsel, sofern z. B. einzelne Erben nur als bloße Kommanditisten eintreten wollen (Wechsel zur Kommanditgesellschaft, nachstehend).

Anzumelden und einzutragen sind schließlich auch die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss oder kraft Gesetzes, die Bestellung von Liquidatoren (im Zweifel führen alle bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter die Liquidation gemeinsam durch), deren Vertretungsbefugnis (soweit von der gesetzlichen Vermutung der gemeinsamen Gesamtvertretung abweichend) und das Erlöschen der Firma nach Beendigung der Liquidation. Im Liquidationsstadium führt die Firma den Zusatz „i. L.“ (= in Liquidation).

## **Kommanditgesellschaft (KG)**

Im Unterschied zur offenen Handelsgesellschaft haften bei der Kommanditgesellschaft nicht alle Gesellschafter unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit einer sogenannten „Hafteinlage“, die im Handelsregister miteingetragen wird (oft auch „Kommanditeinlage“ genannt). Letztere, nur beschränkt haftende Gesellschafter, werden „Kommanditisten“ genannt, der oder die vollhaftenden Gesellschafter dagegen „Komplementäre“. Zur Geschäftsführung im Innenverhältnis und zur Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis sind nur Komplementäre befugt (Kommanditisten können allerdings zu Prokuristen ernannt werden). Sofern der Kommanditist die versprochene Hafteinlage tatsächlich an die Gesellschaft erbracht hat (und sie nicht später wieder zurückerhalten hat), ist seine Haftung im Außenverhältnis erloschen.

Eine Sonderform der Kommanditgesellschaft bildet die „GmbH & Co. KG“. Bei ihr ist Komplementär (und damit geschäftsführender und vollhafter Gesellschafter) nicht eine natürliche Person, sondern eine juristische Person, und zwar regelmäßig eine GmbH (aber auch eine AG ist z. B. denkbar). Der oder die jeweiligen Geschäftsführer der GmbH vertreten also unmittelbar diese und mittelbar – als Organe der GmbH – zugleich die Kommanditgesellschaft. Bei der GmbH & Co. KG sind die Registeranmeldungen bei der GmbH (dazu anschließend) und bei der KG auseinanderzuhalten. Anmeldungen bei der KG müssen – wie immer – durch alle Gesellschafter erfolgen, also auch durch den Geschäftsführer der GmbH. Letzterer wird regelmäßig durch notariell beglaubigte Vollmacht dazu ermächtigt, alle Registeranmeldungen für die KG vorzunehmen (z. B. Wechsel eines Kommanditisten, Erhöhung seiner Hafteinlage etc.), insbesondere wenn es sich um sogenannte „Publikums-Kommanditgesellschaften“ mit großem Gesellschafterkreis handelt. Beim Geschäftsführer der GmbH kann auch eingetragen werden, dass er für die Zwecke der Vertretung der GmbH im Verhältnis zur KG von den gesetzlichen Vertretungsverboten (§ 181 BGB) befreit ist. Eine Sonderform der GmbH & Co. KG bildet die sogenannte „Einheits-GmbH & Co. KG“, bei der die Kommanditgesellschaft alleinige Gesellschafterin der GmbH ist. Durch diese „verschlungene“ Struktur wird erreicht, dass die GmbH (und damit diejenige Ebene, auf der dem Geschäftsführer als ausführendem Organ Weisungen erteilt werden können) und die KG (also die Besitz-Ebene) sich immer in gleicher Hand befinden.

## **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Anders als bei der offenen Handelsgesellschaft und der KG ist bei Kapitalgesellschaften die Eintragung der Gesellschaft in das Register konstitutiv, d. h. die GmbH entsteht erst dann, wenn die Registereintragung aufgrund Anmeldung vollzogen ist. Auch wenn der notarielle Gründungsvertrag bereits protokolliert ist, sollten daher Geschäfte im Namen der GmbH möglichst vor Eintragung nicht stattfinden (zum einen haftet der Handelnde hierfür – jedenfalls bis zur Eintragung – persönlich, zum anderen – und dies ist weit gefährlicher – haften die Gesellschafter auch nach der Eintragung noch für die Lücken im Stammkapital, die bei der Eintragung aufgrund solcher vorzeitigen Geschäfte zu verzeichnen sind). Bei der Gründung der GmbH sind anzumelden die Firma (also der Name der GmbH, der als Sach- oder als Personalfirma oder als gemischte Firma gebildet sein kann, und den Zusatz „GmbH“ oder „Gesellschaft mbH“ aufweisen muss), der Sitz, der Gegenstand des Unternehmens und das Stammkapital (mindestens 25.000,00 Euro). Anzumelden und einzutragen ist ferner die sogenannte „abstrakte Vertretungsregelung“ (also die Bestimmung, welche Varianten für die Vertretung im Außenverhältnis möglich sind – z. B.: Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser stets allein, sind mehrere vorhanden, vertreten sie gemeinschaftlich, es sei denn, durch Gesellschafterbeschluss wird ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt), ferner die Person (Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift) und die konkrete Vertretungsregelung des bzw. der Geschäftsführer. Die aktuelle Zustellanschrift (Geschäftsadresse) der GmbH ist ebenfalls anmelde- und eintragungspflichtig. Nur für die Registerakten bestimmt sind schließlich Angaben über Personalien und Beteiligung der einzelnen Gesellschafter und die Höhe der von diesen bisher bereits geleisteten Einlagen sowie den Betrag des Gründungsaufwands, der aus dem Stammkapital bereits vor Eintragung entnommen werden kann und von der Gesellschaft getragen wird (Notargebühren, Registerkosten, Rechts- und Steuerberatungsaufwand).

Das Registergericht prüft regelmäßig anhand von in Kopie einzureichenden Kontoauszügen, ob die Stammeinlagen tatsächlich wie angemeldet auf einem Konto der GmbH eingegangen sind. Ferner müssen die Geschäftsführer versichern, dass sie nicht gemäß §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (betrügerischer Bankrott etc.) vorbestraft sind oder einem Berufsverbot unterliegen. Diese Anmeldungen müssen durch die Geschäftsführer stets persönlich vor einem deutschen Notar unterzeichnet werden.

Handelt es sich im Ausnahmefall nicht um eine Bargründung, sondern um eine Sachgründung, bei der die Stammeinlage zumindest eines Gesellschafters durch Übertragung von Gegenständen an die Gesellschaft herbeigeführt wird, müssen ferner die zur Erfüllung der Einlageverpflichtung geschlossenen Verträge und Nachweise, aus denen sich die Werthaltigkeit der Sacheinlage ergibt, z. B. Einkaufsrechnungen, Sachverständigengutachten etc., beigebracht werden. Diese unterliegen zum Nachweis der vollständigen Kapitalaufbringung besonders strenger Kontrolle durch den Registerrichter. Die Kontrolle des Registergerichts beschränkt sich jedoch in jedem Fall auf den Zeitpunkt der Eintragung; ab diesem Moment steht das Kapital für Betriebszwecke zur Verfügung.

Der volle Satzungswortlaut und eine Liste der Gesellschafter (mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Betrag der gezeichneten Stammeinlage) sind zur Verwahrung bei den sogenannten Registerakten zu hinterlegen; sie werden aber weder in das eigentliche Handelsregister eingetragen noch in den Bekanntmateralagen; sie werden aber weder in das eigentliche Handelsregister eingetragen noch in den Bekanntmachungsblättern veröffentlicht. Die Einsicht in die Registerakten steht allerdings jedem Interessenten offen.

Notariell zu beurkunden und sodann durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl anzu-melden und zumindest in der Bemerkungsspalte im Handelsregister auch zu vermerken sind alle künftigen Änderungen der Satzung, also nicht nur die eintragungspflichtigen Tatsachen wie Firmenänderung, Gegenstandsänderung, Sitzverlegung oder Kapitalveränderung (Erhöhung oder Herabsetzung). Veränderungen des Stammkapitals müssen durch alle Geschäftsführer angemeldet werden; dabei muss zugleich versichert werden, dass die übernommenen Einlagen – zumindest hinsichtlich ihrer Mindestquote – eingezahlt oder durch Sacheinlage erbracht worden sind. Falsche Versicherungen der Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Aufbringung des Kapitals (sowohl bei Gründung als auch bei späterer Kapitalerhöhung) sind strafbar.

Die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers (wie auch die Niederlegung des Amts durch den Geschäftsführer, s. PDF-Download) werden – anders als die vorstehend behandelten Satzungsänderungen – schon wirksam durch den Beschluss der Gesellschafter; ein Dritter kann sich jedoch bis zur Eintragung in das Handelsregister auf den abweichenden Registerwortlaut berufen. (Beispiel: Ist der bisherige, bereits abberufene Geschäftsführer noch eingetragen und unterzeichnet er noch Verträge im Rahmen der Gesellschaft, sind diese gegenüber einem gutgläubigen Dritten wirksam, und es empfiehlt sich also, solche Änderungen sehr rasch zum Register anzumelden.) Die Anmeldung kann durch den neuen Geschäftsführer vorgenommen werden, der Gesellschafterbeschluss muss beigelegt werden.

Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen bedarf der notariellen Beurkundung, wird aber (wie auch sonstige Gesellschafterwechsel, z. B. aufgrund Erbfolge) nicht im Handelsregister eingetragen. Allerdings muss nach Wirksamwerden der Abtretung eine neue Gesellschafterliste, versehen mit einer Bescheinigung des Notars, zu den Registerakten eingereicht werden.

Bei der beherrschten Gesellschaft – regelmäßig handelt es sich um GmbHs – sind ferner sogenannte „Organverträge“ (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) anzumelden, nachdem sowohl die Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft (mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit) als auch die Gesellschafterversammlung der beherrschenden Gesellschaft zugestimmt haben. Die Eintragung in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Organvertrags ist auch steuerliche Wirksamkeitsvoraussetzung. Der Rechtsverkehr hat großes Interesse an solchen Eintragungen, weil sich aus einer solchen Eingliederung und Gewinnabführung zugleich die Verpflichtung für die Obergesellschaft ergibt, etwa entstehende Verluste der beherrschten Gesellschaft zu übernehmen („Konzernhaftung“). Steuerlich bieten solche Organschaften, die sowohl für Zwecke der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer geschaffen werden können, den Vorteil, dass eine Verrechnung von Gewinnen der einen mit Betriebsausgaben der anderen Gesellschaft, die z. B. im Zusammenhang mit der Anschaffung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stehen und demnach ab 2002 nicht mehr zu berücksichtigen wären, möglich wird.

Ab dem Jahr 2002 gilt eine faktische Registersperre für solche GmbHs, deren Stammkapital noch nicht auf Euro lautet. Bevor das Registergericht irgendeine angemeldete andere Kapitalmaßnahme einträgt, muss ein Beschluss über die Umstellung auf den Euro miteingereicht werden. Dies kann erfolgen als bloße zahlenmäßige Umstellung (allerdings mit der Folge krummer Euro-Beträge) in lediglich schriftlicher Form, also ohne notarielle Beurkundung des Beschlusses und Beglaubigung der Anmeldung oder aber (so in der Regel) verknüpft mit einer Glättung der Beträge durch Kapitalerhöhung im Weg der Bareinzahlung oder aus Gesellschaftsmitteln (Kapital- oder Gewinnrücklagen) zur Schaffung auch neuer glatter Euro-Stammanteile. In letzterem Fall sind die

allgemeinen Vorschriften zu beachten; der Beschluss ist notariell zu beurkunden und durch notariell beglaubigte Erklärung durch alle Geschäftsführer anzumelden.

### **Aktiengesellschaft (AG)**

Auch die Aktiengesellschaft entsteht (wie die GmbH) als Kapitalgesellschaft erst mit ihrer Eintragung in das Register. Über die rechtlichen Schritte zur Gründung einer AG, deren Organe, Kapitalmaßnahmen und andere Beschlüsse beraten wir Sie gerne. In das Handelsregister eingetragen werden neben Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft die Personen (Namen und Geburtsdatum) der Vorstände, deren konkrete Vertretungsbefugnis (Einzelvertretungsberechtigung, Befreiung vom Mehrfachvertretungsverbot) und die allgemeine Vertretungsregelung. Auch Satzungsänderungen jeder Art werden im Handelsregister eingetragen und erst dann wirksam. Eine Reihe weiterer Umstände, die nur bei der Aktiengesellschaft eintragungspflichtig und -fähig sind, kommt jedoch hinzu, beispielsweise bei Nachgründungsvorgängen gem. § 52 AktG: Als Nachgründung gelten Geschäfte der Gesellschaft mit mehr als 10 % des Grundkapitals halten, sofern die Vergütung über 10 % des Grundkapitals hinausgeht und der Vertrag binnen zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft geschlossen wird. Erforderlich ist sodann Beschluss der Hauptversammlung und Eintragung im Handelsregister unter Vorlage des internen und externen Nachgründungsprüfungsberichts. Des Weiteren können gerichtliche Urteile (z. B. Anfechtungsurteile oder Nichtigkeitsfeststellungen) eingetragen werden.

Hinzu kommen eine große Zahl von Vorgängen, bei denen keine Eintragung in das Handelsregister erfolgt, jedoch Mitteilungen in den Registerakten zu hinterlegen sind. Dies gilt beispielsweise für die Vereinigung aller Aktien in einer Person (§ 42 AktG), Änderungen der Aufsichtsratsmitglieder (diese sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen, die Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist zum Handelsregister einzureichen) und weiteres mehr.